

b) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklasse D)	800g
c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) ..	1000g
d) Schafen (Schlachtwertklasse C)	750g
e) Ziegen (Schlachtwertklasse A)	700g
f) Ziegen (Schlachtwertklasse B)	600g
g) Ziegen (Schlachtwertklasse C)	500g
h) Schweinen, Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 130 kg und mehr	1300g
i) Schweinen, Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 100 bis 129,9 kg	1200 g
k) Schweinen, Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 70 bis 99,9 kg	1000 g
l) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Schlachtwertklassen A und B).....	1200g

Abschnitt II

Abnahme von Zucht- und Nutzvieh auf die Pflichtablieferung

§ 4

Voraussetzung der Abnahme

(1) Zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh wird bis auf weiteres ablieferungspflichtigen Erzeugern in Ausnahmefällen gestattet, daß sie auch zucht- und nutztaugliches Vieh abliefern können. Die Zustimmung zur Abnahme solchen zucht- und nutztauglichen Viehes auf die Pflichtablieferung erteilt der Rat des Kreises.

(2) Zur Vermeidung der Seuchenverschleppung hat der Beauftragte des VEAB zucht- und nutztaugliches Vieh unmittelbar im bäuerlichen Betrieb selbst zu übernehmen, zu wiegen und nach Feststellung des Lebendgewichtes dem Beauftragten des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh gleich im Betriebe zu übergeben.

§ 5

Abnahme von Zucht- und Nutzvieh vor den Viehauftriebsstellen

(1) Wird Vieh dem VEAB durch einen Erzeuger bei Viehauftrieben angeliefert, für das keine Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung vorgelegt wird, so ist dieses Vieh durch den Erzeuger dem Beauftragten des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh vorzuführen.

(2) Genügt das Vieh den für Zucht- und Nutzvieh zutreffenden Ansprüchen, so ist es vom Volkseigenen Handelskontor zu übernehmen. Stellt aber der Beauftragte des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh fest, daß bei dem vorgeführten Vieh keine Merkmale der Zucht- und Nutztauglichkeit vorhanden sind, so ist vom Erzeuger unverzüglich die Bescheinigung der Zucht- und Nutzuntauglichkeit vom Tierarzt oder Viehwirtschaftsberater einzuholen, damit das Vieh dem VEAB übergeben werden kann. §

§ 6

Nüchterungsabzug

Wird bei Abnahme von Zucht- und Nutzvieh nach den §§ 4 und 5 eine besonders starke Überfütterung festgestellt, so kann vom ermittelten Lebendgewicht ein Nüchterungsabzug bis zur Höhe von 8 % durchgeführt werden.

§ 7

Abrechnung des Zucht- und Nutzviehes

(1) Wird das Vieh vom Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh übernommen, so hat der VEAB dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung für Lebendvieh auszuhändigen und den Erfassungspreis zu bezahlen; bei der Berechnung dieses Erfassungspreises ist immer die Schlachtwertklasse A zugrunde zu legen. Dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh rechnet der VEAB diese Tiere nach dem Erfassungspreis zuzüglich Handelsspanne ab.

(2) Das vom VEAB nach den §§ 4 und 5 erfaßte Zucht- und Nutzvieh ist dem Erzeuger auf das Ablieferungssoll anzurechnen.

Abschnitt III

Schlachtviehauftrieb und -abnahme

§ 8

Viehauftriebsstellen

(1) Das Vieh wird von den VEAB auf ihren Viehauftriebsstellen abgenommen. Die VEAB haben anzustreben, daß bei allen Viehauftriebsstellen Vorauftriebe stattfinden.

(2) Die Viehauftriebsstellen des VEAB müssen für den Antransport durch den Bauern und für den Abtransport zur be- und verarbeitenden Industrie verkehrstechnisch günstig gelegen und so ausgestattet sein, daß eine ordnungsgemäße Behandlung des Schlachtviehes gewährleistet ist. Unbedingte Erfordernisse für eine Viehauftriebsstelle sind Viehwaage, wetterfeste Unterstellung der Tiere, Vorrichtung zum Anbinden von Großvieh und Buchten für Schweine und Kälber. Nach jedem Viehauftrieb ist das Lebendvieh abzutransportieren und die Viehauftriebsstellen zu desinfizieren.

(3) Die VEAB haben tägliche Schlachtviehabnahmen nach den bestehenden Abnahmemöglichkeiten durchzuführen; dies gilt insbesondere für die Abnahme auf Schlachthöfen.

§ 9

Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklasse

(1) Die bei allen VEAB zu bildenden Ausschüsse zur Festsetzung der Schlachtwertklassen setzen sich unter der Leitung des Beauftragten des VEAB wie folgt zusammen:

a) bei Auftrieben für die Versorgung des eigenen Kreises:

1 Vertreter der Erzeuger, den die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB [BHG]) vorzuschlagen hat,

1 Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe des eigenen Kreises;

b) bei Auftrieben für die Lieferungen in andere Kreise oder Bezirke:

1 Vertreter der Erzeuger, den die VdGB (BHG) vorzuschlagen hat,

1 Vertreter des Empfangsbetriebes.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind vom Vorsitzenden des Rates des Kreises zu berufen, zu verpflichten und zu bestätigen. Zur Abnahme von Schlachtvieh von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenos-